

Mitgliederversammlung

Vereinsregister: Eindeutiger Nachweis der Abstimmungsmehrheit

Ist für eine Beschlussfassung eine einfache Mehrheit erforderlich, muss sich aus den Angaben im Versammlungsprotokoll eindeutig ergeben, dass diese Mehrheit erreicht wurde.

Das Registergericht hatte im verhandelten Fall die Eintragung abgelehnt, weil im Protokoll nur die Zahl Ja-Stimmen angegeben war und diese kleiner war als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Aus dem Protokoll ging aber nicht hervor, wie viele Mitglieder sich enthielten oder ungültig abgestimmt hatten.

Die Zurückweisung erfolgte zu Recht, wie das KG Berlin entschied. Es ließ sich nicht feststellen, ob diejenigen Mitglieder, die nicht mit „Ja“ abgestimmt haben, sich der Wahl enthalten oder mit „Nein“ gestimmt hatten. Es war deswegen nicht auszuschließen, dass die verbleibende Mehrheit gegen die Kandidaten gestimmt hatte und damit keine der beiden angemeldeten Personen wirksam gewählt war.

KG Berlin, Beschluss von 23.5.2020, 22 W 61/19

Hinweis

Nicht selten werden Anmeldungen zum Vereinsregister wegen unzureichender Protokollierung zurückgewiesen. Es empfiehlt sich auch abzufragen, ob die satzungsmäßigen Mehrheiten und Abstimmungsmodalitäten eingehalten wurden. Das wird von den Registergerichten durchaus geprüft.